

Der Senat von Berlin
WGPG - V A 5 -
9026 (926) 5055

IAS - II A 1 -
9028 (928) 1417

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorlage

- zur Kenntnisnahme -

gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin

über Verordnung über die Zuständigkeit für die Durchführung des Heizkostenzuschuss-
gesetzes für Leistungsberechtigte nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz und dem
Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz im Land Berlin
(Heizkostenzuschusszuständigkeitsverordnung Berlin - HeizkZVBln)

Wir bitten, gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin zur Kenntnis zu nehmen,
dass der Senat die nachstehende Verordnung erlassen hat:

**Verordnung über die Zuständigkeit für die Durchführung des Heizkostenzuschussgesetzes
für Leistungsberechtigte nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz und dem
Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz im Land Berlin
(Heizkostenzuschusszuständigkeitsverordnung Berlin - HeizkZVBln)**

Vom 8. November 2022

Auf Grund des § 3 Absatz 1 Satz 2 des Heizkostenzuschussgesetzes vom 29. April 2022
(BGBl. I S. 698) in Verbindung mit § 3 Absatz 3 Satz 2 des Allgemeinen
Zuständigkeitsgesetzes in der Fassung vom 22. Juli 1996 (GVBl. S. 302, 472), das zuletzt
durch Gesetz vom 12. Mai 2022 (GVBl. S. 191) geändert worden ist, verordnet der Senat im
Einvernehmen mit den Bezirken:

§ 1

Heizkostenzuschuss für Leistungsberechtigte nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz

(1) Das Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf nimmt die Aufgabe der Durchführung des Heizkostenzuschussgesetzes für nicht bei ihren Eltern wohnende Auszubildende wahr, denen es im Zeitraum vom 1. Oktober 2021 bis zum 31. März 2022 für mindestens einen Monat Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1952; 2012 I S. 197), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2022 (BGBl. I S. 1150) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung bewilligt hat.

(2) Das Bezirksamt Lichtenberg nimmt die Aufgabe der Durchführung des Heizkostenzuschussgesetzes für nicht bei ihren Eltern wohnende Auszubildende wahr, denen es im Zeitraum vom 1. Oktober 2021 bis zum 31. März 2022 für mindestens einen Monat Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz bewilligt hat.

(3) Das Bezirksamt Pankow nimmt die Aufgabe der Durchführung des Heizkostenzuschussgesetzes für nicht bei ihren Eltern wohnende Auszubildende wahr, denen es im Zeitraum vom 1. Oktober 2021 bis zum 31. März 2022 für mindestens einen Monat Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz bewilligt hat.

(4) Das Studierendenwerk Berlin nimmt die Aufgabe der Durchführung des Heizkostenzuschussgesetzes für nicht bei ihren Eltern wohnende Auszubildende wahr, denen es im Zeitraum vom 1. Oktober 2021 bis zum 31. März 2022 für mindestens einen Monat Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz bewilligt hat.

(5) Wurden einer Person im Zeitraum vom 1. Oktober 2021 bis zum 31. März 2022 von mehr als einer der in den Absätzen 1 bis 4 genannten Behörden jeweils für mindestens einen Monat Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz bewilligt, ist diejenige Behörde für die Durchführung des Heizkostenzuschussgesetzes zuständig, die innerhalb des Zeitraumes zuletzt Leistungen bewilligt hatte.

§ 2

Heizkostenzuschuss für Leistungsberechtigte nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz

(1) Das Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf nimmt die Aufgabe der Durchführung des Heizkostenzuschussgesetzes für Aufstiegsfortbildungsteilnehmende wahr, denen es im Zeitraum vom 1. Oktober 2021 bis zum 31. März 2022 für mindestens einen Monat einen

Unterhaltsbeitrag nach § 10 Absatz 2 des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. August 2020 (BGBl. I S. 1936), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Juli 2022 (BGBl. I S. 1150) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung bewilligt hat.

(2) Das Bezirksamt Lichtenberg nimmt die Aufgabe der Durchführung des Heizkostenzuschussgesetzes für Aufstiegsfortbildungsteilnehmende wahr, denen es im Zeitraum vom 1. Oktober 2021 bis zum 31. März 2022 für mindestens einen Monat einen Unterhaltsbeitrag nach § 10 Absatz 2 des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes bewilligt hat.

(3) Wurde einer Person im Zeitraum vom 1. Oktober 2021 bis zum 31. März 2022 von beiden der in den Absätzen 1 und 2 genannten Bezirksämter jeweils für mindestens einen Monat ein Unterhaltsbeitrag nach § 10 Absatz 2 des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes bewilligt, ist dasjenige Bezirksamt für die Durchführung des Heizkostenzuschussgesetzes zuständig, das für den letzten Zeitraum zwischen dem 1. Oktober 2021 und 31. März 2022 den Unterhaltsbeitrag bewilligt hatte.

§ 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2022 in Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Mai 2032 außer Kraft.

A. Begründung:

a) Allgemeines:

Am 1. Juni 2022 ist das Heizkostenzuschussgesetz in Kraft getreten. Mit dem Heizkostenzuschussgesetz sollen einkommensschwächere Haushalte unterstützt werden, für die der Energiepreisanstieg besonders belastend ist.

Nach § 1 Absatz 1 und 2 des Heizkostenzuschussgesetzes haben Personen, die zwischen dem 1. Oktober 2021 und dem 31. März 2022 mindestens einen Monat Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz, Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz oder einen Unterhaltsbeitrag nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz erhalten haben, unter bestimmten Voraussetzungen einen Anspruch auf den Heizkostenzuschuss.

Für den Erhalt des Heizkostenzuschusses ist kein Antrag notwendig. Der Heizkostenzuschuss wird von Amts wegen geleistet. Der Heizkostenzuschuss wird aus dem Bundeshaushalt finanziert. Die Durchführung des Heizkostenzuschussgesetzes fällt in die Zuständigkeit der Länder.

§ 3 Absatz 1 des Heizkostenzuschussgesetzes bestimmt, dass für die Durchführung des Gesetzes in Bezug auf Anspruchsberechtigte nach § 1 Absatz 1 und 2 des Heizkostenzuschussgesetzes die nach Landesrecht zuständigen Stellen zuständig sind, wobei die Landesregierungen ermächtigt sind, die für die Bewilligung des Heizkostenzuschusses zuständigen Stellen durch Rechtsverordnung zu bestimmen.

Dem § 5 Absatz 2 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes ist zu entnehmen, dass für die Durchführung bundesrechtlich geregelter Aufgaben im Fall, dass das Bundesrecht keine Zuständigkeitsbestimmungen enthält, § 4 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes Anwendung findet.

§ 4 Absatz 1 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes regelt, dass die Aufgaben der Hauptverwaltung außerhalb der Leitungsaufgaben im Einzelnen durch die Anlage zum Allgemeinen Zuständigkeitsgesetz (Allgemeiner Zuständigkeitskatalog) bestimmt werden und dass alle dort nicht aufgeführten Aufgaben in die Zuständigkeit der Bezirke fallen. Die neue Aufgabe der Durchführung des Heizkostenzuschussgesetzes ist nicht im Allgemeinen Zuständigkeitskatalog aufgeführt, so dass für sie grundsätzlich eine Bezirkszuständigkeit gegeben ist.

Artikel 67 Absatz 5 der Verfassung von Berlin und § 3 Absatz 3 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes ermöglichen, dass ein Bezirk oder mehrere Bezirke Aufgaben auch für andere Bezirke wahrnehmen, wobei der Senat im Einvernehmen mit den Bezirken die örtliche Zuständigkeit durch Rechtsverordnung festlegt.

Im Land Berlin sollen die für die Bewilligungen von Leistungen nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz und dem Bundesausbildungsförderungsgesetz zuständigen Ämter jeweils auch für die Leistungen nach dem Heizkostenzuschussgesetz zuständig sein, da ausschließlich diese Stellen über die erforderlichen Daten (persönliche Angaben, Kontoverbindung etc.) einschließlich der Informationen über den anspruchsbegründenden maßgeblichen Leistungsbezug für die Gewährung des Heizkostenzuschusses nach § 1 Absatz 2 Nummer 1 und 2 des Heizkostenzuschussgesetzes verfügen.

Zuständige Stellen für die Gewährung von Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz sind im Land Berlin das Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf, das Bezirksamt Lichtenberg, das Bezirksamt Pankow sowie das Studierendenwerk Berlin.

Zuständige Stellen für die Gewährung von Leistungen nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz sind im Land Berlin das Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf und das Bezirksamt Lichtenberg.

Im Rahmen der Rechtsverordnungsermächtigung nach § 3 Absatz 1 Satz 2 des Heizkostenzuschussgesetzes und § 3 Absatz 3 Satz 2 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes erlässt der Senat von Berlin daher im Einvernehmen mit den Bezirken die **Heizkostenzuschusszuständigkeitsverordnung Berlin**.

Eine ausdrückliche Verordnungsregelung zur Zuständigkeit der Bezirksämter für die Gewährung des Heizkostenzuschusses an Personen, die aufgrund des Leistungsbezugs nach Wohngeldgesetz anspruchsberechtigt sind, ist nicht erforderlich, da sich diese bereits aus § 4 Absatz 1 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes ergibt.

b) Einzelbegründung:

1. Zu § 1 (Heizkostenzuschuss für Leistungsberechtigte nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz):

§ 1 regelt die Zuständigkeit für die Durchführung des Heizkostenzuschussgesetzes für den nach § 1 Absatz 2 Nummer 2 des Gesetzes anspruchsberechtigten Personenkreis im Leistungsbezug nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz. Hierbei sind gemäß der Absätze 1 bis 4 die Ämter für Ausbildungsförderung zuständig, die im Bewilligungszeitraum vom 1. Oktober 2021 bis zum 31. März 2022 für mindestens einen Monat Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz bewilligt haben.

In Absatz 5 wird die Zuständigkeit bei landesinternen Amtswechslern geregelt und festgelegt, dass in diesen Fällen das im maßgeblichen Zeitraum letztbewilligende Amt auch für die Durchführung des Heizkostenzuschussgesetzes zuständig ist. Es ist davon auszugehen, dass diesem Bezirksamt die aktuellsten Daten (Anschrift, Kontodaten etc.) vorliegen.

2. Zu § 2 (Heizkostenzuschuss für Leistungsberechtigte nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz):

Gemäß § 2 Absatz 1 hat das Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf die Zuständigkeit für den Personenkreis, dem vom selben Bezirksamt ein Unterhaltsbeitrag nach § 10 Absatz 2 des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes im Zeitraum vom 1. Oktober 2021 bis zum 31. März 2022 bewilligt wurde. Gemäß § 2 Absatz 2 hat das Bezirksamt Lichtenberg die Zuständigkeit für den Personenkreis, dem vom selben Bezirksamt ein Unterhaltsbeitrag nach § 10 Absatz 2 des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes im

Zeitraum vom 1. Oktober 2021 und 31. März 2022 bewilligt wurde. Für den Fall, dass beide Bezirksämter im bezeichneten Zeitraum Unterhaltsbeitragsleistungen bewilligt haben, bestimmt § 2 Absatz 3, dass das Bezirksamt für die Durchführung des Heizkostenzuschussgesetzes zuständig ist, dessen Bewilligung sich auf den Monat erstreckt, der am wenigsten weit zurückliegt. Es ist davon auszugehen, dass diesem Bezirksamt die aktuellsten Daten (Anschrift, Kontodaten etc.) vorliegen.

3. Zu § 3 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten):

§ 3 regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens und Außerkrafttretens der Verordnung. Sie tritt rückwirkend zum 1. Juni 2022, dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Heizkostenzuschussgesetzes, in Kraft. Analog zum Heizkostenzuschussgesetz tritt mit Ablauf des 31. Mai 2032 auch die Heizkostenzuschusszuständigkeitsverordnung außer Kraft.

Die Zuständigkeitsverordnung enthält keine für die Bürgerin bzw. den Bürger belastenden Regelungen. Es wird keine Rückbewirkung von Rechtsfolgen verursacht und damit in bereits abgeschlossene Rechtsverhältnisse eingegriffen. Deshalb ist hier vorliegend ein rückwirkendes Inkrafttreten der Verordnung möglich und in § 3 Absatz 1 der Verordnung geregelt.

c) Beteiligungen:

Alle Bezirksämter haben den Zuständigkeitsbestimmungen der Heizkostenzuschusszuständigkeitsverordnung zugestimmt.

Eine Beteiligung des Rats der Bürgermeister ist nicht erforderlich, da die Zustimmung jedes Bezirkes einzeln eingeholt wurde (vgl. Rundschreiben SenInnSport I Nr. 16/2014). Dem Rat der Bürgermeister wird nach Beschluss des Senats die erlassene Rechtsverordnung zur Kenntnis übersandt.

Dem Studierendenwerk Berlin wurde im Rahmen einer Anhörung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben und es wurden keine Einwände mitgeteilt.

B. Rechtsgrundlage:

§ 3 Absatz 1 Satz 2 des Heizkostenzuschussgesetzes

§ 3 Absatz 2 und 3, § 4 Absatz 1 Satz 1 und 2 sowie § 5 Absatz 2 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes

C. Gesamtkosten:

Das Heizkostenzuschussgesetz ist ein Bundesgesetz, das von den Ländern auszuführen ist. Der finanzielle Aufwand für die ausgereichten Heizkostenzuschüsse wird aus dem Bundeshaushalt finanziert. Die Verwaltungskosten, die bei der Ausführung des Bundesgesetzes entstehen, sind vom jeweiligen Land zu tragen.

D. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Der Heizkostenzuschuss ist eine von Amts wegen - ohne Erfordernis eines Antrages - zu leistende Zahlung, so dass den Leistungsberechtigten keine Kosten für eine Antragstellung entstehen.

E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Keine. Die Landesregierung des Landes Brandenburg erlässt eine Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten der Umsetzung des Heizkostenzuschussgesetzes im Land Brandenburg.

G. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Die Zahlungen des Landes Berlin an die Heizkostenzuschussleistungsberechtigten werden vollständig aus dem Bundeshaushalt erstattet. Für die Abwicklung der Auszahlung des Heizkostenzuschusses und den Abruf der Bundesmittel sind/werden eigene Einnahme- und Ausgabebetitel bzw. Unterkonten eingerichtet.

aa) BAföG

Nach derzeitiger Auswertung des Fachverfahrens wird mit ca. 25.000 Berechtigten gerechnet und damit mit einer Gesamtauszahlung in Höhe von 5.750.000 €. Dieser Ausgabebetrag wird entsprechend vom Bund abgerufen und als Einnahme im Kapitel 0910 verbucht werden.

bb) AFBG

Nach Einschätzung auf Grundlage der im AFBG-Fachverfahren verfügbaren Daten hatten ca. 1.000 AFBG-Antragsteller/innen in Berlin Anspruch, im Zeitraum zwischen Oktober 2021 und März 2022 mindestens einen Monat lang Leistungen zum Unterhaltsbeitrag nach dem AFBG zu beziehen und haben dementsprechend - nach dem Heizkostenzuschussgesetz vom 29. April 2022 - auch einen Anspruch auf den Heizkostenzuschuss in Höhe von jeweils 230 €. Daraus ergeben sich Ausgaben von voraussichtlich rd. 230.000 €. Der Ausgabebetrag für Heizkostenzuschüsse an AFBG-Empfänger/innen wird beim Bund abgerufen und als Einnahme im Kap. 1140 verbucht werden.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Der Heizkostenzuschuss für Personen, die zwischen Oktober 2021 und März 2022 mindestens einen Monat Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz oder einen Unterhaltsbeitrag nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz

erhalten haben, wird als Leistung von Amts wegen ohne Antragserfordernis erbracht. Die Leistungsberechtigung ergibt sich aus Daten, die den zuständigen Stellen des Landes Berlin bereits vorliegen. Es handelt sich nicht um eine regelmäßig wiederkehrend zu erbringende Leistung. Die Ermittlung der Leistungsberechtigten und die Zahlbarmachung erfolgen durch Einsatz von IT-Verfahren weitgehend automatisiert, wodurch die personalwirtschaftlichen Auswirkungen gering ausfallen.

Berlin, den 8. November 2022

Der Senat von Berlin

Franziska Giffey
Regierende Bürgermeisterin

Ulrike Gote
Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit, Pflege und Gleichstellung

Katja Kipping
Senatorin für Integration, Arbeit und Soziales

I. Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

1. Gesetz über die Zuständigkeiten in der Allgemeinen Berliner Verwaltung (Allgemeines Zuständigkeitsgesetz - AZG) in der Fassung vom 22. Juli 1996 (GVBl. S. 302, 472), das zuletzt durch Gesetz vom 12. Mai 2022 (GVBl. S. 191) geändert worden ist

§ 3 Aufgaben der Hauptverwaltung und der Bezirksverwaltungen

(1) Die Hauptverwaltung nimmt die Aufgaben von gesamtstädtischer Bedeutung wahr.

Dazu gehören:

1. die Leitungsaufgaben (Planung, Grundsatzangelegenheiten, Steuerung, Aufsicht),
2. die Polizei-, Justiz- und Steuerverwaltung,
3. einzelne andere Aufgabenbereiche, die wegen ihrer Eigenart zwingend einer Durchführung in unmittelbarer Regierungsverantwortung bedürfen.

(2) Die Bezirksverwaltungen nehmen alle anderen Aufgaben der Verwaltung wahr.

(3) Einzelne Aufgaben der Bezirke können durch einen Bezirk oder mehrere Bezirke wahrgenommen werden. Im Einvernehmen mit den Bezirken legt der Senat die örtliche Zuständigkeit durch Rechtsverordnung fest.

(4) Senatsverwaltungen, Bezirksämter, Sonderbehörden und nichtrechtsfähige Anstalten unterrichten sich gegenseitig von allen wichtigen Ereignissen, Entwicklungen und Vorhaben, die auch für die anderen zur Erfüllung ihrer Aufgaben von Bedeutung sind (Informationspflicht). Sind mehrere Verwaltungsstellen zuständig, so wirken sie zügig und erfolgerichtet zusammen. Die federführende Verwaltungsstelle holt die Mitentscheidungen der anderen regelmäßig in einem Zuge ein, also in gemeinsamem Gespräch und nicht schriftlich nacheinander.

§ 4 Zuständigkeitsverteilung

(1) Die Aufgaben der Hauptverwaltung außerhalb der Leitungsaufgaben werden im Einzelnen durch die Anlage zu diesem Gesetz (Allgemeiner Zuständigkeitskatalog) bestimmt. Alle dort nicht aufgeführten Aufgaben sind Aufgaben der Bezirke. Im Vorgriff auf eine Katalogänderung kann der Senat durch Rechtsverordnung einzelne Aufgaben der Hauptverwaltung den Bezirken zuweisen.

(2) Die Zuständigkeiten bei Polizeiaufgaben und Ordnungsaufgaben werden durch besonderes Gesetz mit zusammenfassendem Zuständigkeitskatalog geregelt. Die

Vorschriften der §§ 9 bis 13a über Bezirksaufsicht und Eingriffsrecht gelten auch für Ordnungsaufgaben der Bezirksverwaltungen.

§ 5 Durchführung bundesrechtlich geregelter Aufgaben

(1) Werden der Berliner Verwaltung durch Bundesrecht neue Aufgaben zugewiesen, so gelten, sofern nichts anderes vorgeschrieben wird,

a) staatliche Aufgaben, die, soweit sie nicht Sonderbehörden zugewiesen sind, von der unteren Verwaltungsbehörde oder der Gemeindebehörde wahrzunehmen sind, und Selbstverwaltungsaufgaben der Gemeinden und Gemeindeverbände als Aufgaben der Bezirke;

b) andere staatliche Aufgaben als Aufgaben der Hauptverwaltung.

(2) Enthält das Bundesrecht keine Zuständigkeitsbestimmungen, so findet § 4 Anwendung.

2. Gesetz zur Gewährung eines einmaligen Heizkostenzuschusses aufgrund stark gestiegener Energiekosten (Heizkostenzuschussgesetz - HeizkZuschG) vom 29. April 2022 (BGBl. I S. 698)

§ 1 Anspruchsberechtigung

(1) Anspruch auf einen einmaligen Heizkostenzuschuss haben Personen, denen Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz bewilligt wurde und bei denen mindestens ein Monat des Bewilligungszeitraums in der Zeit vom 1. Oktober 2021 bis zum 31. März 2022 liegt.

(2) Anspruch auf einen einmaligen Heizkostenzuschuss haben auch

1. nicht bei den Eltern wohnende Auszubildende, denen Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz für mindestens einen Monat im Zeitraum 1. Oktober 2021 bis 31. März 2022 bewilligt wurden und
2. Aufstiegsfortbildungsteilnehmende, denen ein Unterhaltsbeitrag nach § 10 Absatz 2 des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes für mindestens einen Monat im Zeitraum 1. Oktober 2021 bis 31. März 2022 bewilligt wurde.

Dies gilt nur, wenn sie keinen Anspruch nach Absatz 1 haben und

1. nicht nach den §§ 5 und 6 des Wohngeldgesetzes bei der Wohngeldbewilligung berücksichtigt wurden oder
2. nach den §§ 5 und 6 des Wohngeldgesetzes bei der Wohngeldbewilligung berücksichtigt wurden, aber wegen § 2 Absatz 3 nicht bei der Bewilligung eines Heizkostenzuschusses für den Wohngeldhaushalt berücksichtigt wurden.

- (3) Anspruch auf einen einmaligen Heizkostenzuschuss haben auch
1. Auszubildende, denen Berufsausbildungsbeihilfe nach § 56 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch bewilligt wurde, soweit sich die Höhe des Bedarfs nach § 61 Absatz 1, § 62 Absatz 2 oder § 116 Absatz 4 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch bestimmt, und
 2. Menschen mit Behinderungen, denen Ausbildungsgeld nach § 122 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch bewilligt wurde, soweit sich die Höhe des Bedarfs nach § 123 Satz 1 Nummer 3, § 124 Nummer 3 oder § 125 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch bestimmt.

Dies gilt nur, wenn bei ihnen mindestens ein Monat des Bewilligungszeitraums in der Zeit vom 1. Oktober 2021 bis zum 31. März 2022 liegt, sie keinen Anspruch nach Absatz 1 haben und

1. nicht nach den §§ 5 und 6 des Wohngeldgesetzes bei der Wohngeldbewilligung berücksichtigt wurden oder
2. nach den §§ 5 und 6 des Wohngeldgesetzes bei der Wohngeldbewilligung berücksichtigt wurden, aber wegen § 2 Absatz 3 nicht bei der Bewilligung eines Heizkostenzuschusses für den Wohngeldhaushalt berücksichtigt wurden.

§ 3 Zuständigkeit, Verordnungsermächtigung, Leistungsgewährung

(1) Zuständig für die Durchführung dieses Gesetzes sind in den Fällen des § 1 Absatz 1 und 2 die nach Landesrecht zuständigen Stellen. Die Landesregierungen werden ermächtigt, die für die Bewilligung des einmaligen Heizkostenzuschusses nach § 1 Absatz 1 und 2 zuständigen Stellen durch Rechtsverordnung zu bestimmen. Im Fall des § 1 Absatz 3 ist die Bundesagentur für Arbeit zuständig.

(2) Der einmalige Heizkostenzuschuss wird von Amts wegen geleistet.

(3) Der einmalige Heizkostenzuschuss wird im Fall des § 1 Absatz 1 an die wohngeldberechtigte Person geleistet. Er kann auch an deren Bevollmächtigte, an ein anderes zu berücksichtigendes Haushaltsmitglied oder in den Fällen des § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 des Wohngeldgesetzes an den Empfänger oder die Empfängerin der Miete geleistet werden.

§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. Juni 2022 in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Mai 2032 außer Kraft.

(2) § 3 Absatz 1 Satz 2 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

An die Senatsverwaltungen (einschließlich Senatskanzlei)

nachrichtlich
an die Bezirksamter

GeschZ. (bei Antwort bitte angeben):

I A 1 GK – 0202/44

Bearbeiterin: **Frau Gey-Kern**

Dienstgebäude: Berlin-Mitte

Klosterstraße 47, 10179 Berlin

Verkehrsverbindung: U 2 Klosterstraße

Zimmer **2423**

Telefon (030) 90223 – **2078/1028**

PC-Fax (030) 9028 - **4315**

Vermittlung (030) 90223 - 111

Intern 9223 – 2078/1028

E-Mail IA1@seninnsport.berlin.de
E-Mail nicht für Dokumente mit elektronischer
Signatur verwenden.

Internet www.berlin.de/sen/inneres

Datum **17. Oktober 2014**

Rundschreiben SenInnSport I Nr. 16/2014

Wahrnehmung bezirklicher Aufgaben durch einen oder mehrere Bezirke nach Artikel 67 Absatz 5 der Verfassung von Berlin und § 3 Absatz 3 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes Einholen des bezirklichen Einvernehmens bei Regionalisierungen

Anlage

Nach Artikel 67 Absatz 5 der Verfassung von Berlin (VvB) und § 3 Absatz 3 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes (AZG) können einzelne Aufgaben der Bezirke durch einen oder mehrere Bezirke wahrgenommen werden (Regionalisierung bezirklicher Aufgaben). Der Senat legt die Regionalisierung im Einvernehmen mit den Bezirken durch Rechtsverordnung fest.

Aus aktuellem Anlass gebe ich zum Einholen des Einvernehmens über die Wahrnehmung bezirklicher Aufgaben durch einen oder mehrere Bezirke folgende Hinweise:

Der Rat der Bürgermeister hat am 3. April 2014 folgenden Beschluss (Nr. R-432/2014) gefasst:

„Der Rat der Bürgermeister wird künftig das Einvernehmen der Bezirke nach Art. 67 Abs. 5 VvB, § 3 Abs. 3 AZG zu Rechtsverordnungen des Senats über die Regionalisierung von Bezirksaufgaben nicht mehr im Rahmen der Beteiligung des Rats der Bürgermeister erklären.

Der Senat wird aufgefordert, sich das Einvernehmen der betroffenen Bezirke - durch Bezirksamtsbeschluss - gesondert erklären zu lassen.“

Aufgrund dieses Beschlusses ist die bisherige Praxis, das Einvernehmen über einen zustimmenden Beschluss des Rates der Bürgermeister einzuholen, künftig ausgeschlossen. Das Einvernehmen zu einer Regionalisierung bezirklicher Aufgaben wird nunmehr durch jeden Bezirk individuell erklärt.

Dabei ist die Aufforderung des Rates der Bürgermeister, das Einvernehmen durch Bezirksamtsbeschluss herbeizuführen, nicht als allgemeinverbindlich zu verstehen. Für die Erteilung des Einvernehmens eines Bezirks zur Regionalisierung einer Aufgabe ist im Innenverhältnis des Bezirks nach § 38 Absatz 2 Satz 1 des Bezirksverwaltungsgesetzes (BezVG) grundsätzlich das Bezirksamtsmitglied zuständig, in dessen Geschäftsbereich die zu übertragende Aufgabe fällt, soweit sich nicht nach § 38 Absatz 2 Satz 2 BezVG das Bezirksamt als Kollegialorgan die Entscheidung hierüber vorbehalten hat. Die Entscheidung über einen solchen Vorbehalt obliegt dem jeweiligen Bezirksamt, nicht dem Rat der Bürgermeister. Diesem Rundschreiben ist in der Anlage ein Muster für die Erklärung des bezirklichen Einvernehmens beigefügt. Das Dokument sollte den Bezirken einheitlich vorausgefüllt übermittelt werden.

Es wird angeraten, ein ggf. erforderliches Mitzeichnungsverfahren auf Senatsebene nach Vorliegen der Einvernehmenserklärungen einzuleiten.

Ist ein Verordnungsentwurf auf die Regelung zur Regionalisierung beschränkt, muss dem Rat der Bürgermeister zu diesem nicht gemäß Artikel 68 Absatz 1 und Absatz 2 VvB Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

Zum einen wird es aufgrund der o.g. Beschlusslage in diesem Gremium nicht mehr zur Erklärung des Einvernehmens zur Regionalisierung kommen. Zum anderen erhalten die Bezirke die Gelegenheit, sich zu dem Regionalisierungsvorhaben zu erklären. Der Regelung in Artikel 68 Absatz 1 VvB, nach welcher den Bezirken die Möglichkeit zu geben ist, „zu den grundsätzlichen Fragen der Verwaltung und Gesetzgebung“ Stellung zu nehmen, wird damit entsprochen.

Stellt die Wahrnehmung bezirklicher Aufgaben durch einen oder mehrere Bezirke lediglich einen Bestandteil eines Verordnungsentwurfs dar, so kann hingegen eine Befassung des Rates der Bürgermeister mit diesem Entwurf erforderlich sein. Zwar ist eine Stellungnahme des Rates der Bürgermeister in Bezug auf das Einvernehmen zur Regionalisierung entbehrlich. Der weitere Regelungsinhalt eines Verordnungsentwurfs unterliegt jedoch den Vorgaben von Artikel 68 Absatz 1 VvB. Ob der Rat der Bürgermeister in diesem Fall zu befassen ist, hängt davon ab, ob der Verordnungsentwurf grundsätzliche Fragen der Verwaltung und Gesetzgebung betrifft. In einem solchen Fall sind die betroffenen Bezirke um eine Einvernehmenserklärung zur Regionalisierung zu ersuchen *und* dem Rat der Bürgermeister ist Gelegenheit zur Stellungnahme zum Verordnungsentwurf im Übrigen zu geben.

Im Auftrag
Dr. Michaelis-Merzbach